

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

### A. Zulässigkeit

I. Da gegen das Urteil des Amtsgerichts Rosbach gem. § 312 StPO\* die Berufung zulässig ist, ist gem. § 335 I die Revision als Sprungrevision statthaft.

II. Der Verteidiger Ullmannsberger ist gem. § 297 auch rechtsmittelbefugt. Zwar war im Zeitpunkt der Revisionseinlegung - 29. 11. 2016 - noch die Verteidigerin Sprug als Pflichtverteidigerin bestellt. Jedoch war Rechtsanwalt Ullmannsberger bereits eine wirksame Verteidigervollmacht vom Mandanten Fernander erteilt worden, sodass er für diesen wirksam Revision einlegen konnte.

III. Der Mandant Fernander ist durch das ihn verurteilende Urteil auch beschwert.

\* Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

IV. Die Revision muss ferner ordnungsgemäß eingelebt werden sein. Der Verteidiger Uppenberger hat die Revision beim Ab Rostock und damit beim gem. 4341 I zuständigen Gericht eingelebt. Ferner genügt das von ihm eigenhändig unterzeichnete Telefax dem Schriftformefordernis des § 341 I, da bei Unterschrift des Originaldokuments der Zweck der Schriftformefordnerisse, eine eindeutige Zuordnung, gewahrt bleibt. Die Revision muss auch innerhalb der Wochenfrist des § 341 I eingelebt werden sein. Diese endete gem. 44 34-1 I, 43 I eine Woche nach der Verkündung des Urteils am 28.11. 2016, mithin am 5.12. 2016, sofern die Einlegung am 29.11. 2016 fristwährend war.

V. Da die Revision noch nicht begründet wurde, darf die Revisionsbegründung bis zum Zeitpunkt der Bearbeitung - 10.2.2017 - noch nicht abgelaufen sein. Gem. 4345 I 1 beginnt diese mit Ablauf der Rechtsmitteleinlegungsfrist (5.12.2016, s.o.) und endet nach Ablauf eines Monats, mithin gem. 44 345 I 1, 43 I am 5.1. 2016. Gem. 4345 I 3 beginnt die Frist jedoch

nicht vor der wirksamen Zustellung des Urteils. Das Urteil wurde dem Verteidiger Lloppenberger erst am 6.1.2017 zugestellt, sodass die Frist endet zu diesem Zeitpunkt begonnen hätte. Allerdings war das Hauptverhandlungsprotokoll entgegen § 277 I 1 nur vom Richter am Amtsgericht Winkelmann und nicht von dem Ordnungsbeamten unterschrieben, sodass es noch nicht fertiggestellt war und das Urteil gem. § 273 IV noch nicht hätte zugestellt werden dürfen. Eine entgegen § 273 IV erfolgte Zustellung ist unwirksam und setzt die Revisionsbegründungsfrist nicht in Gang. Diese hat daher noch nicht begonnen, sodass die Revision nach Fristgerecht begründet werden kann.

✓ Die Revision ist damit zulässig.

### B. Begründtheit

Die Revision ist begründet, wenn eine von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung fehlt oder das Urteil nach § 337 auf

einer verfahrens- oder sachlichrechtlichen  
Verletzung des Gesetzes beruft, (die der  
Revisionsföhrer in zulässiger Weise gerigt  
hat)

## I. Verfahrensvoraussetzungen

Das Urteil wurde vom Richter ~~Günther~~  
am Amtsgericht Winkelmann als Einzel-  
richter gefällt. Dieser könnte jedoch  
sachlich Unzuständig gewesen sein.

Die sachliche Zuständigkeit ist eine  
von Amts wegen in jeder Lage des  
Verfahrens zu prüfende Verfahrens-  
voraussetzung und nicht etwa ein ab-  
soluter Revisionsgrund i.S.d. § 338 Nr. 4.

Die sachliche Unzuständigkeit könnte  
sich aus dem Umstand ergeben, dass  
der Mandant gem. §§ 253, 255, 27  
StGB wegen eines Verbrechenstafte-  
standes (§ 92 I StGB) verurteilt wurde,  
für den gem. §§ 74 I 1, 24 das Land-  
gericht als Strafammer zuständig  
ist.

Indes kommt es für die sachliche Zuständigkeit nicht auf den Tenor, sondern darauf an, ob nach den tatsächlichen Feststellungen des Gerichts ein Delikt verübt wurde, für das das Landgericht zuständig ist.

Fraglich ist, ob die vom in dem Urteil getroffenen Feststellungen, eine Verurteilung wegen der §§ 253, 255, 271 StGB oder eines anderen in die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts fassenden Deliktes fragt.

Nach den tatsächlichen Feststellungen verlangte der Verurteilte Rolff vom Geschädigten zunächst die Zahlung von 500,- € und unterstrich diese Forderung durch Schläge in das Gesicht des Geschädigten. Nachdem dieser bemerkte, diese nicht - auch nicht in Ratenzahlung - Serahlen zu können, holte der Verurteilte Rolff einen Notizblock und fordete den Geschädigten auf, folgendes zu unterschreiben: „, 200€ am 31.3.16“. Aus Angst vor weiterer

Misshandlung unterzeichnete der Geschädigte.

Eine vollendete rücksichtlose Expressivität scheitert daran, dass der von Geschädigten unterzeichnete Scholdschein jedenfalls § 46 I Vor. 2, 142 I BGB anfechtbar ist und damit nach wirtschaftlichem Betrachten kein Vermögensnachteil entstanden ist. Auch kann hierin kein Gefühlyverschadl. gesehen werden. Aufgrund der Vorgeschichtlichkeit des Gefühlyverschadl. ist dieser nur einen nur sehr restitutiv anzunehmen, zum andern müsste der Geschädigte um die zur Anfechtung berechtigenden Umstände, sodass eine Gefahr der späteren Zahlung nicht bestand.

Der Urteilstext Rolff stellte sich jedoch vor, die ~~Selbst~~ den Geschädigten durch die Schläge hauend zum Unterzeichnen qualifiziert zu nötigen und ihm so einen Vermögensnachteil zuzufügen. Ferner erwachte er hierzu Berat's Gewalt

an, sodass er zur Tat auch i.S.d. § 22 StGB unmittelbar ansetzte. Er handelte auch mit Vorsatz und der Absicht rechtwidriger Bereitschaft, sowie rechtwidrig und schuldhaft.

Damit liegt eine teilnahmefähige rechtwidrige Haupttat vor.

Fragelich ist, ob der Mandant zu dieser nach den Feststellungen Beihilfe geleistet hat. Hierzu müsste sich aus den Feststellungen eine Beihilfe-Handlung ergeben. Der Mandant müsste objektiv zur Tat Hilfe i.S.d. § 27 I StGB geleistet haben.

Feststellungen zu einer Hilfeleistung des Mandanten enthielt das Urteil nicht. Das Bescheinigte Bischöfer erfolgte vor der oben berechneten Tat des Rolff und stand nach den Feststellungen in keiner Bereitschaft zur späteren Tat.

Auch lassen die Feststellungen nicht auf eine psychische Beihilfe des

Mordaten schließen. Zur Annahme einer solchen reicht das bloße Geschlehenlassen einer Tat gerade nicht aus. Vielmehr muss eine Interaktion mit dem Täter dagegen erfolgen, dass aktiver die Billigkeit der Tat erklärt und der Täter hinsichtlich seiner Tat bestärkt wird. Zu einer solch aktiven Billigkeit der Tat entfällt das Urteil keine Angaben.

Neben den fehlenden Feststellungen zur objektiven Tatseite, fehlen gänzlich auch Feststellungen zum Vorsatz des Mordaten. Das Urteil enthält keinerlei Anhaltspunkte, aus denen sich daraus schließen lässt, dass der Mordant Vorsatz hinsichtlich der rechtswidrigen Haupttat gehabt hat.

Die im Urteil getroffene Feststellung tragen damit keine Kürlichkeit gem. §§ 253, 255, 22, 23 I, 27 I StGB. Auch sind werden hierdurch keine anderen Delikte gebracht, die in den Zu-

Jhr  
Prinzips-  
maßstab

ständigkeitsbereich des Landgerichtes fallen. Somit war der Strafrichter gem. § 241 I 1, 25 Nr. 2 ausständig.

Ferner lag der Verfeilg auch eine willsame Anklage (§ 200) zu Grunde. Die Tatsache, dass in der Anklage nicht wegen der §§ 253, 255, 22, 23 I, 27 I StGB angeklagt wurde, stellt kein Verfahrensfehler dar, da es sich bei der abgetilten Tat um dieselbe prozessuale Tat handelt und damit die Umgrenzungsfunktion der Anklage gewahrt wurde und keine Nachklagung i.S.d. § 266 I erforderlich war. Vielmehr genügte der gerichtliche Hinweis.

WT  
pach

Die Verfahrensvoraussetzungen liegen somit vor.

## II. Verfahrensridge

### 1. Absolute Revisionsgründe

Es könnte ein absoluter Revisionsgrund i.S.d. § 338 Nr. 4 vorliegen, wenn die Zuständigkeit des Jugendgerichts verkannt wurde.

Da der Mandant zum Tatzeitpunkt 20 Jahre alt war, war er gem. § 1 II StGB heranwachsend und gem. § 108 I, II, 39 ff. StGB als Jugendgericht zuständig, obwohl das allgemeine Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung gelangt ist (§ 108 II StGB).

Die Tatsache, dass zufällig auch im Amtsgerichtsverfahren der Richter am Amtsgericht Winkelmann zuständig gewesen wäre, heißt diesen Verstoß nicht. Entscheidend ist, dass vor dem Jugendgericht, verhängt von der konkreten Beziehung, verhandelt wird.

Es wurde daher i.S.d. § 338 Nr. 4

vor einem unzulässigen Gericht verhandelt.

Gen. 4338 wird unzulässig erachtet,  
dass das Urteil auch auf den  
Verfahrensursatz beruht.

Dass an dem Verfahren die Jugend-  
gerichtshilfe nicht teilgenommen hat,  
stellt keinen absoluten Revisionsgrund  
i.S.d. § 338 Nr. 5 dar, da das  
Gesetz die Anwesenheit nicht vorsieht  
vorschreibt (44 107, ~~38 II, VII JGG~~).

## 2. Relative Revisionsgründe

a) Ein Verfahrensursatz liegt darin, dass  
die Jugendgerichtshilfe, auf die nicht ge-  
§ 38 IV JGG verzichtet wurde, entgegen § 50 III 1  
JGG nicht über Ort und Termin der Haupt-  
verhandlung informiert wurde und daher  
entgegen § 50 IV 2 JGG auch nicht die  
Möglichkeit hatte, den Wortlaut zu er-  
greifen.

Das Urteil musste auf den Verfahrens-

Fehler bersehen. Das ist dann der Fall, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil auf dem Verfahrensverstoß beruht.

Vorliegend kann nicht mit Sicherheit angenommen werden, dass das Urteil nicht auf dem Verstoß beruht, da nicht bekannt ist, ob und was die Syndikalthilfe im Verfahren vorgebracht hätte und wie sich dies auf die Urteilstindung ausgewirkt hätte. Somit besteht das Urteil auf dem Verfahrensfehler.

b) Indem das Gericht den Antrag des Mandanten auf Aversetzung der Hauptverhandlung ablehnte, könnte es gegen § 265 III verstoßen haben.

In der Hauptverhandlung haben sind neue Umstände hervorgebracht, welche zur Anwendung der §§ 253, 255, 22, 23 I, 27 I StGB und damit gegenüber den §§ 224 I Nr. 2, 25 II StGB schwererem Strafgehebe führen. Diese Umstände wurden vom

Just  
VerfWv

Mordaten auch unter der Be-  
hauptung bestritten, auf die Unter-  
stützung nicht genügend vorbereitet zu sein.

Fraglich ist, ob die vom Gericht  
anstelle der Anhörung (§ 229) gemachte  
30-minütige Unterbrechung der Haupt-  
verhandlung (§ 228) den Anforderungen  
des § 265 III genügt.

Dagegen spricht der eindeutige Wortlaut  
des § 265 III ("auszusetzen"). Dafür  
könnte im Einzelfall sprechen, dass § 265 III  
dem Angeklagten eine effektive Ver-  
theidigung ermöglichen soll, und eine  
solche im Einzelfall auch bei einer  
langen Unterbrechung der Hauptverhandlung  
möglich sein kann. Aufgrund des  
eindeutigen Wortlauts und aus Gründen  
der Rechtssicherheit ist jedoch davon  
auszugehen, dass der Antrag nach  
§ 265 III stets eine Anhörung der  
Hauptverhandlung erfordert, sodass ein  
Verfahrensverstoß vorliegt.

Just  
Vorfragen

Da auch nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil bei Aussehung des Verfahrens anders ergangen wäre, beruht es auch auf dem Verfahrensfehler.

c) Ausweislich des Protocols hat der Richter entgegen der in den §§ 243 IV, II festgelegten Reihenfolge den Angeklagten nach § 243 IV befragt, bevor er nach § 243 IV erläutert hat, dass im Vorfeld keine Verbindung stattgefunden hat. Da jedoch tatsächlich keine Verbindung stattgefunden hat bzw. kann keine Hinweise bestehen, ist ein ~~der~~ Beruhem des Urteils auf dem Verfahrensverstoß ausgeschlossen.

d) Ferner könnte gegen die §§ 261 i.V.m. 136, 140 verstochen worden sein, indem die ~~die~~ Angaben des Zeugen Axel Klijn vernekt wurden. Das wäre der Fall, wenn ein Beweisvorausgrubot bestehen würde.

Gem. § 136 I 2,3 ist der Beschuldigte bei Beginn der Vernehmung darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehet, sich auszuspielen und jederzeit, auch schon vor der Vernehmung einen Anwalt zu hortfahrtieren. Hinbei sind ihm Informationen zur Verfugung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Anwalt zu hortfahrtieren.

Der Beschuldigte laut von Anfang am angeklagtl. von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen und einen Anwalt verlangt. Trotzdem hat der Poli den Beschuldigten weiterbefragt. Dieser sage daranhin allerdings nichts aus. Vielmehr entschied er sich später von sich aus, zu äußern, dass „er das nicht gewollt habe“. Hierauf berief er sich jedoch wieder auf sein Schweigerecht. Indem der Poli ihn dennoch weiter befragte und dadurch zur Aussage drängte, verstieß er gegen § 136 I 2,3. Ein Verfahrensverstoß liegt somit vor.

Fraglich ist, ob hieraus auch ein Beweisverwertungsverbot für die Aus-

des Polizisten folgt.

Die Verhandlungen des Angeklagten hant einer solchen Voraussetzung in der Hauptverhandlung widersprechen.

Ob aus den Verhandlungsausschlägen ein Beweisurwurkverbot folgt, bestimmt sich nach der sog. Abwägungslinie. Hierzu sind das staatliche Verfolgungsinteresse und das Interesse des Beschuldigten an der Sicherheit seiner verfahrensrechtlichen Stellung gegeneinander abzuwegen.

Aufgrund der überragenden Bedeutung des Schutzes der Rechte des Angeklagten als nemo tenetur Grundsatzes und unter Berücksichtigung der ohnehin zur Wahrheit stehenden anderen Beweismittel, ist dem Interesse des Angeklagten der Vorrang einzuräumen, sodass ein Beweisurwurkverbot bestehlt und das Gericht durch die Voraussetzung der Annahme des Polizisten widergesprochen hat.

Das Urteil müsste eigentlich auch auf dem Verfahrensverstoß beruhen. Verteilt ergab sich der angemessene Sanktionsmaßstab vor allem auch aus anderen Beweismitteln, so dass mit hinreichender Sicherheit ein Betrug auszuschließen ist und es sich damit nicht um einen rexisiblen Verfahrensverstoß handelt.

Urteilsverstoß

### III. Sachrügen

1. Die tatsächlichen Feststellungen sind in der Revision nur eingeschränkt auf Verstöße gegen Denk- und Erfahrungsetze, bzw. Widersprüche hin überprüfbar.

Solche fehlerhaften Feststellungen enthält das Urteil nicht.

2. Fraglich ist jedoch, ob die tatsächlichen Feststellungen des Verteilungsrates wegen gemeinschaftlicher Freiheitsbrauch in Tatselheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung und Beihilfe zur Ver-

suchten räuberischen Eigentum tragen.

Hinsichtlich der Verletzung wegen gemeinschaftlicher Freiheitsschwund und gefährlicher Körperverletzung fehlt es dem Urteil jeweils an tatsächlichen Feststellungen, die die Annahme einer nach § 27 II StGB erforderlichen gemeinsamen Tatpläne tragen. Der Angeklagte hatte nach den Feststellungen vor den jüngsten Tathandlungen keine Kenntnis von den Verabreden und nahm lediglich saß lediglich teilnahmslos daneben.

Die Feststellungen tragen daher auch keine Beihilfe zu den o.g. Taten (vgl. Erwägungen auf Seite 5F.).

Auch tragen die Feststellungen nicht die Verletzung gem. §§ 253, 255, 22, 23 I, 27 I StGB (s.o.).

~~nicht für  
fiktiv~~  
Allerdings konnte sich der Mandant gem. § 323c StGB straffer gemacht haben, indem er nach seiner „Flucht“ nicht die Polizei verständigt hat.

Da die Missbrauch aus der - maßgeblichen - Sicht des Opfers plötzlich begannen, lag ein Unfallfall vor. Diesen hätte der Mandant ihm möglich und rumtbar durch die Verständigung der Polizei beenden können. Dies enthielt er. Hinbehandelt er auch verächtlich, rechtlosig und schuldhaft, sodass er sich § 4323c StGB straffrei gemacht hat.

### C. Zweckmäßigkeit

Da der Strafrahmen von § 4323c StGB hinter dem der Urteilsung auch steht und die Revision Ansicht auf Erfolg hat, ist es zweckmäßig eine Revisionsbegründeschrift unter Geltendmachung der o.g. Verfahrens- und Sachvergegen zu bringen.

D. Antrag

In der Strafsach gegen Damian Fer-  
nandez beansprucht wird beansprucht, dass  
Urteil des Amtsgerichts Rostock  
vom 28.11.2016 (32 Cs 293/16)  
mit den Feststellungen aufzuheben und  
sor erneuter Entscheidung an einen  
Tugendrichter des Amtsgerichts Rostock  
zurückzuweisen.

Ordnungliche Prüfung der Zeilessigkeit  
Übersetzung " nach Kof. von.

Die sehe die: Behaftet Sonnende  
Verfahren und kann diese ausgeschieden,  
Bei der Sache ist sie § 323 c  
man darf wohl ( insbes. Merkmal  
Zum Beifall )

Balk

Bau